

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hartha
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hartha in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Hartha für:
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Hartha im Sinne der § 2 Abs. 1, 6, § 16 Abs. 1 und 2, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Hartha nach der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Hartha.

**§ 3
Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Stadt Hartha wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten

verlangt. Gemäß § 22 SächsBRKG i.V. m. § 17 SächsFwVO werden Kosten auch für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erhoben.

- (2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.

§ 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend

§ 4

Kostenersatzpflichtige sonstige Tätigkeiten

- (1) Die Feuerwehr kann, über ihre Pflichtaufgaben hinaus, auch sonstigen Leistungsersuchen gegen Kostenersatz nachkommen, wenn
 - a. Ihre Aufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
 - b. Nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung wird von denen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten natürlichen und juristischen Personen verlangt.
- (3) Kostenschuldner/in im Falle der Brandverhütungsschau, § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer/in oder Besitzer/in des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (5) Wer Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (6) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hartha erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Einsatzzeit, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Abweichend von Absatz 4 beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (7) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.
- (8) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin in Rechnung gestellt werden, wenn diesem/dieser ein Verschulden trifft.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen z.B. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Hartha vorgehalten werden.

- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder so angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8

Erlass und Stundung der Kosten

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt, teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadtverwaltung nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - ggf. Kfz - Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung)

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 09.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Hartha, beschlossen am 20.03.2025 außer Kraft.

Hartha, den 11.12.2025



Ronald Kunze
Bürgermeister



Hinweis §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Hartha über die Erhebung von Kostenersatz
Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hartha (Feuerwehrcostensatzung)

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Personaleinsatz	EUR/min
je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,29

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	EUR/min
Kommandowagen (KdoW)	0,88
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	6,63
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	4,63
Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,22
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	2,19
Löschfahrzeug (LF 20)	5,77
Beleuchtungsanhänger (BLA Polyma)	2,28
Schlauchtransportanhänger	0,15
Transportanhänger	0,13

Die landeseinheitlichen Kostensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.

Kosten nach § 62 SächsBRKG sind nicht in der Pauschale enthalten und können gesondert abgerechnet werden.